



FELCO SA, Préat SA, FELCO Motion SA  
Members of Global Procurement Group

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

A-34-713 V07  
vom 14.12.2015

Seite 1 von 9

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>GELTUNGSBEREICH</b> .....	2
2.	<b>ANGEBOT</b> .....	2
3.	<b>AUFTRAG</b> .....	2
3.1.	ANNAHME DES AUFTRAGS .....	2
3.2.	AUFTRAGSBESTÄTIGUNG .....	3
3.3.	PREIS .....	3
3.4.	QUALITÄT/GARANTIE .....	3
3.5.	FRIST .....	4
4.	<b>LIEFERUNG</b> .....	4
5.	<b>LIEFERBEDINGUNGEN</b> .....	5
5.1.	INCOTERMS .....	5
5.2.	VERPACKUNG .....	5
6.	<b>ANNAHME</b> .....	5
6.1.	WARENANNAHME .....	5
6.2.	AUSFÜHRUNG UND ABNAHME VON DIENSTLEISTUNGEN .....	6
6.3.	ABNAHME DER DIENSTLEISTUNGEN .....	6
6.4.	HAFTUNG .....	6
7.	<b>FAKTURIERUNG</b> .....	6
8.	<b>VERTRAGSSTRAFEN</b> .....	7
9.	<b>RECHTE DES GEWERBLICHEN UND GEISTIGEN EIGENTUMS</b> .....	7
9.1.	GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT .....	7
9.2.	GEISTIGES EIGENTUMSRECHT .....	8
10.	<b>VERTRAULICHKEIT</b> .....	8
11.	<b>STORNIERUNG, KÜNDIGUNG</b> .....	8
12.	<b>ABTRETUNG</b> .....	8
13.	<b>ETHIK, SICHERHEIT UND UMWELT</b> .....	9
14.	<b>UNTERSCHIEDLICHE INTERPRETATIONEN</b> .....	9
15.	<b>ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND</b> .....	9

 <p>FELCO SA, Prétat SA, FELCO Motion SA Members of Global Procurement Group</p>	<h1>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</h1>	<p>A-34-713 V07 vom 14.12.2015</p> <hr/> <p>Seite 2 von 9</p>
---	---	---

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Beschaffungsaufträge (Lieferant, Unterlieferant und Dienstleistungen). Die Annahme des Auftrags bedeutet von Rechts wegen die Annahme der in dem betreffenden Auftrag aufgeführten besonderen Bedingungen sowie der allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber allen allgemeinen oder besonderen Verkaufsbedingungen des Lieferanten vorrangig, die vom Auftraggeber nicht schriftlich akzeptiert worden sind.

Abweichungen oder Änderungen der vorliegenden Bedingungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gültig.

## 2. Angebot

Alle Angebote und Vorführungen des Lieferanten sind kostenlos, auch wenn sie auf Anfrage des Auftraggebers erstellt oder erbracht wurden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist das Angebot mindestens 3 Monate gültig.

Mit dem Versand des Angebots bestätigt der Lieferant die Durchführbarkeit der Leistung zu den im Angebot angegebenen Bedingungen.

Weicht sein Angebot von der Ausschreibung ab, gibt der Lieferant dies ausdrücklich an.

## 3. Auftrag

Der Lieferant verpflichtet sich, schnellstmöglich auf jede Informationsanfrage des Auftraggebers zu den beauftragten Lieferungen/Leistungen zu antworten und deren Ursprung und Zusammensetzung nachzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber in der Folge über jeden Umstand zu informieren, der die einwandfreie Ausführung des Auftrags beeinträchtigen könnte.

Der Lieferant haftet für jeden Verlust oder Schaden an den Materialien, Teilen, Geräten und Dokumenten, die dem Auftraggeber gehören und dem Lieferanten für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant hat auf seine Kosten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentum der vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaft zu schützen.

Solange der Auftrag vom Lieferanten nicht bestätigt ist, kann der Auftraggeber jederzeit ohne irgendeine Entschädigung von den Verhandlungen zurücktreten.

### 3.1. Annahme des Auftrags

Die Annahme des Auftrags bedeutet die Anerkennung und Annahme der vorliegenden AEB ungeachtet jeglicher Verkaufsbedingungen, die zu diesen im Widerspruch stehen.

Die Geltendmachung einer stillschweigenden Zustimmung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Ein Auftrag ist nur gültig, wenn er schriftlich übermittelt wird (Post, E-Mail, Fax oder auf jedem anderen elektronischen Wege). Mündlich übermittelte Aufträge und Vereinbarungen werden erst wirksam, sobald sie schriftlich bestätigt wurden.

Die Aufträge umfassen den Text, die AEB sowie eventuelle Anhänge (insbesondere Pflichtenheft, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne und Angebote).

 <p>FELCO SA, Prétat SA, FELCO Motion SA Members of Global Procurement Group</p>	<h2>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</h2>	<p>A-34-713 V07 vom 14.12.2015</p> <hr/> <p>Seite 3 von 9</p>
---	---	---

### 3.2. Auftragsbestätigung

Für jeden Auftrag muss eine schriftliche Auftragsbestätigung erstellt und innerhalb von 3 Tagen oder gemäß der Vereinbarung mit dem Auftraggeber übersandt werden. Aus der Bestätigung müssen die folgenden Informationen im Einzelnen hervorgehen: Auftragsnummer, Artikelnummer, Eigenschaften des Liefergegenstands, Artikelnummer des Käufers, Menge.

Durch seine Bestätigung verpflichtet sich der Lieferant hinsichtlich der Frist, der Qualität der Leistung und des verlangten Materials sowie des auf dem Auftrag angegebenen Preises.

Wird ein Auftrag nicht bestätigt, kann dies dessen Ungültigkeit und Stornierung nach sich ziehen.

### 3.3. Preis

Die Preise, zu denen der Auftraggeber die Aufträge erteilt, sind Festpreise und dürfen nicht geändert werden, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien schriftlich in anderer Weise vereinbart.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen alle Steuern und Abgaben außer der MwSt, die gesetzlich auf den Auftrag, auf die Lieferungen/Leistungen, die seinen Gegenstand bilden, anwendbar sind, zu Lasten des Lieferanten.

### 3.4. Qualität/Garantie

Der Lieferant unterliegt als Experte auf seinem Fachgebiet einer Ergebnispflicht. Er übernimmt in dieser Hinsicht insbesondere die volle Verantwortung für die Lieferung/Leistung, ihre Konzeption, ihr Herstellungsverfahren, die Auswahl der bei ihrer Ausführung einzusetzenden Techniken und ihre Eignung für den Gebrauch, für den sie bestimmt ist.

Die Annahme von Plänen, Verfahren, Spezifikationen oder Erstmustern durch den Auftraggeber mindert die vom Lieferanten geschuldete Garantie in keiner Weise.

Die Verfahrensweise für die Vorlage von Mustern muss den Anweisungen der Qualitätskontrolle gemäß dem Dokument „Vorschriften für die Einsendung“ Nr. 320-AN-1380 entsprechen.

Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die Lieferungen/Leistungen:

- dem Auftrag, den Dokumenten, den technischen Spezifikationen, den Erstmustern (die vom Auftraggeber akzeptiert wurden), dem Stand der Technik, den anwendbaren Normen, Gesetzen, Verordnungen (REACH, RoHS, CE ...) usw. entspricht;
- frei sind von allen offenkundigen oder verdeckten Mängeln und Funktionsfehlern;
- frei sind von jeglichem Recht des geistigen Eigentums von Dritten.

Stimmen die Produkte nicht mit Vorstehendem überein, wird die Ware abgelehnt und auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt.

Dem Garantiezeitraum liegen die geltenden gesetzlichen Fristen für die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen/Leistungen zugrunde, und zwar ab dem Datum der Annahme der Lieferungen/Leistungen bei dem vom Auftraggeber vertretenen Unternehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Arbeiten, insbesondere notwendige Änderungen, Einregelungen, Einstellungen, Reparaturen vorzunehmen oder auf seine Kosten die Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zu ersetzen, die sich während des Garantiezeitraums als nicht konform herausstellen sollten.

Der Auftraggeber kann im Fall der Nichterfüllung des Lieferanten nach einer Mahnung die Herstellung der Konformität durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten ausführen lassen. Werden die Lieferungen/Leistungen ersetzt, repariert oder geändert, beginnt der gesamte Garantiezeitraum ab dem Datum der Abnahme dieser Lieferungen/Leistungen erneut zu laufen.



**Prélat**  
La matrice de l'innovation



FELCO SA, Prélat SA, FELCO Motion SA  
Members of Global Procurement Group

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

A-34-713 V07  
vom 14.12.2015

Seite 4 von 9

Wenn die Lieferung/Leistung im Laufe des Garantiezeitraums aus dem Lieferanten anzulastenden Gründen nicht verfügbar ist, insbesondere bei einem unüblichen Verschleiß, Bruch oder Funktionsmangel von einem oder mehreren ihrer Bestandteile, erhöht sich der Garantiezeitraum für die gesamte Lieferung um alle kumulierten Ausfallzeiten.

Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die sich aus seinen Garantiepfllichten ergeben, einschließlich der Transportkosten. Ausgeschlossen sind Kosten, die das Ergebnis einer Beschädigung sind, die auf eine Fahrlässigkeit oder mangelnde Überwachung/Wartung oder eine falsche Bedienung zurückgehen, die das vom Auftraggeber vertretene Unternehmen zu verantworten hat.

Geht der Mangel während des Garantiezeitraums auf einen wiederkehrenden technischen Fehler zurück, muss der Lieferant auf seine Kosten an allen seinen Lieferungen/Leistungen, die von dem Mangel betroffen sein können, alle identischen Teile, die Gegenstand des Auftrags waren, austauschen oder ändern, auch wenn sie keinen Anlass zu Störungen geben. Als wiederkehrender technischer Fehler ist ein Mangel anzusehen, der an drei Teilen des Liefergegenstands festgestellt wird.

Der Lieferant darf keinerlei Änderung an der beauftragten Lieferung/Leistung vornehmen, insbesondere keine Änderung der Komponenten, des Materials, des Verfahrens oder des Herstellungsorts, ohne vorherige Validierung durch die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.

### 3.5. Frist

Der Lieferant ist für die Überwachung und Einhaltung der Fristen verantwortlich.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Fristen für die Zeit bis die Lieferung/Leistung an dem auf dem Auftrag angegebenen Lieferort eingetroffen ist. Sie müssen strikt eingehalten werden.

Sobald der Lieferant feststellt, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, muss er den Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten und in Absprache eine neue Frist vorschlagen.

Ist es dem Auftraggeber nicht möglich, die neue Frist zu akzeptieren, behält er sich das Recht vor, den Auftrag ohne Kosten zu stornieren und vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern (siehe Artikel 8).

Wird der Auftrag nicht storniert und wurde von den beiden Parteien eine neue Frist ausgehandelt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, Verspätungszuschläge zu berechnen (siehe Artikel 8).

## 4. Lieferung

Das auf dem Auftrag angegebene Lieferdatum für die Lieferung/Leistung gilt als eingehalten, wenn die Lieferung von dem Unternehmen des Auftraggebers an dem festgelegten Lieferort und -datum angenommen wurde.

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beiliegen, aus dem die folgenden Informationen des Auftraggebers hervorgehen: Auftragsnummer, Artikelnummer, Eigenschaften des Liefergegenstands, Artikelnummer des Käufers, Menge, Anzahl der Packstücke und detailliertes Gewicht.

Die Entgegennahme der Lieferung/Leistung gilt nicht als deren bedingungslose Annahme (siehe Artikel 6.1)

Der Lieferant haftet weiterhin für Schäden, die auf einen der Lieferung/Leistung innewohnenden Mangel oder auf eine schlechte Verpackung zurückgehen. Jede vom Auftraggeber abgelehnte Lieferung/Leistung wird dem Lieferanten auf dessen Kosten und unter seiner Verantwortung zurückgesandt. Außerdem ist dieser auf Anfrage des Auftraggebers verpflichtet, die abgelehnte Lieferung/Leistung auf seine Kosten zu ersetzen.

Auf allen Packstücken muss in sichtbarer Form die Auftragsnummer, die Artikelnummer, die Herstellungscharge, die Menge und die Artikelnummer des Käufers angegeben sein.

 <p>FELCO SA, Prétat SA, FELCO Motion SA Members of Global Procurement Group</p>	<h2>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</h2>	<p>A-34-713 V07 vom 14.12.2015</p> <hr/> <p>Seite 5 von 9</p>
---	---	---

Der Lieferant haftet für indirekte materielle oder immaterielle Schäden, die dem Unternehmen des Auftraggebers durch eine verspätete Lieferung entstehen, einschließlich:

- Betriebsverlusten, die sich aus einem Stillstand seiner Produktionskette ergeben
- Kosten, die ihm von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden
- Mehrkosten, die durch eine Beauftragung eines Dritten mit der Lieferung/Leistung verursacht werden, um einen längeren Ausfall des Lieferanten auszugleichen

Bei einem Versand vom Ausland in die Schweiz hat der Lieferant die üblichen Exportdokumente auszustellen, die in den Incoterms für die Länder und den für sie geltenden Gesetzen festgelegt sind.

Die Annahme von Waren ist von montags bis donnerstags von 7.00 bis 11.45 Uhr und von 13.15 bis 16.30 Uhr und freitags von 7.00 bis 11.45 Uhr und von 13.00 bis 14.30 Uhr möglich.

## 5. Lieferbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die bezüglich der Aufträge angegebenen Preise für Lieferungen/Leistungen frachtfrei, einschließlich Verpackung und in Höhe des fakturierten Werts bis zum angegebenen Lieferort versichert.

### 5.1. Incoterms

Die für die Lieferung der Waren anwendbare Incoterm-Klausel ist DDP (Incoterms 2010), unabhängig von der verwendeten Beförderungsart, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Der Gefahrenübergang ist gemäß den Incoterms 2010 geregelt.

Ist keine Angabe vorhanden, geht die Gefahr nach der Lieferung am Lieferort über.

### 5.2. Verpackung

Die Verpackungen, die für den Transport der dem Unternehmen des Auftraggebers gelieferten Waren eingesetzt werden, bleiben nur dann das Eigentum des Lieferanten, wenn dies schriftlich vorher mit ihm vereinbart wurde. Verpackungen, die dem Auftraggeber gehören und dem Lieferanten übergeben werden, bleiben das Eigentum von Letzterem.

Der Lieferant hat die Waren mit einer Verpackung gemäß Spezifikation des Auftraggebers zu liefern.

Ist keine besondere Angabe aufgeführt, muss die Verpackung für die Art des Produkts, die verwendete Transportart und die Lagerung im Hinblick auf eine Lieferung in einwandfreiem Zustand geeignet sein. Der Lieferant haftet für Schäden (Bruch, Fehlmengen, Beschädigungen usw.), die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verpackung zurückgehen.

Im Fall einer beschädigten und/oder nicht konformen Verpackung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Ware abzulehnen oder die Neuverpackung weiterzuberechnen.

## 6. Annahme

### 6.1. Warenannahme

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Annahme von Warenlieferungen in den folgenden Fällen ganz oder teilweise zu verweigern: nicht fristgerechte Lieferung, Unter- oder Überlieferung, Nichtübereinstimmung mit dem Auftrag.

Werden bei der Annahme der Lieferung keine Vorbehalte oder Mängelrügen geäußert, stellt dies weder eine endgültige Annahme der gelieferten Waren noch einen Verzicht des Auftraggebers auf einen späteren Rückgriff dar.

 <p>FELCO SA, Prétat SA, FELCO Motion SA Members of Global Procurement Group</p>	<h1>ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN</h1>	<p>A-34-713 V07 vom 14.12.2015</p> <hr/> <p>Seite 6 von 9</p>
---	--	---

Werden Waren dennoch vor den festgelegten Terminen ohne vorherige Zustimmung der Einkaufsabteilung geliefert, können diese auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt oder gelagert werden. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, diese Waren vorzeitig anzunehmen, aber ihre Zahlung wird dennoch erst zum vertraglichen Datum der ursprünglich vorgesehenen Lieferung fällig.

Nach Annahme der Lieferung hat der Auftraggeber dem Lieferanten die Nichtübereinstimmungen oder offenkundigen Mängel der Lieferungen, die deren endgültiger Annahme entgegenstehen, innerhalb möglichst kurzer Zeit mitzuteilen. Diese Zeit zählt ab dem Moment, ab dem der übliche Ablauf der Arbeiten ihre Entdeckung ermöglicht hat. Der Lieferant kann sich nicht auf eine verspätete Mängelrüge berufen, um diese abzulehnen.

Waren, die nicht endgültig angenommen werden, werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, damit dieser prüfen kann, ob die vom Auftraggeber angeführten Beschwerdegründe zutreffen.

Beim Ausbleiben eines Widerspruchs und/oder einer Prüfung der Waren durch den Lieferanten innerhalb von 3 Tagen nach der Mitteilung der endgültigen Ablehnungen durch den Auftraggeber, müssen diese vom Lieferanten auf seine Kosten innerhalb von 8 Tagen zurückgenommen werden.

Nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgenommene Waren werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vernichtet.

Die abgelehnte Ware ist vom Lieferanten zu ersetzen oder zu erstatten, wenn bereits eine Zahlung erfolgt ist.

## 6.2. Ausführung und Abnahme von Dienstleistungen

Umfasst der Auftrag die Installation, die Montage, den Zusammenbau, die Inbetriebnahme oder sonstige Leistungen (nachstehend die „Dienstleistungen“) ist deren Ausführung durch den Lieferanten vollständig unter seiner Verantwortung gemäß den Bestimmungen von nachstehendem Artikel 12 auszuführen, auch falls er mit der Erbringung dieser Dienstleistungen Dritte beauftragt haben sollte.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dienstleistungen im Einklang mit dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und mit den von diesem erhaltenen Spezifikationen zu erbringen. Der Lieferant hat alle zweckdienlichen Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Vorschriften an dem Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden, zu ergreifen oder ergreifen zu lassen (siehe Artikel 3.4).

Der Lieferant haftet für Personen- und Sachschäden, die das Ergebnis seiner Dienstleistungen sind.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jegliche Kontrolle des Fortschritts bei der Erbringung der Dienstleistungen vor deren vollständiger Fertigstellung (nachstehend die „Abnahme“) zum von den Parteien vereinbarten Datum durchzuführen.

## 6.3. Abnahme der Dienstleistungen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Dienstleistungen abzulehnen, zu stoppen, falls sie nicht mit dem Auftrag übereinstimmen oder die Ausführungsfristen, wie sie im Auftrag vorgesehen sind, nicht eingehalten werden (siehe Artikel 3.5).

## 6.4. Haftung

Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für direkte und indirekte Personen- und Sachschäden, die sich aus der nicht konformen Ausführung der Dienstleistungen ergeben und die vom Lieferanten selbst, seinen Arbeitnehmern oder von ihm für die Ausführung der Dienstleistungen engagierten Dritten verursacht werden.

## 7. Fakturierung

Die Ausstellung der Rechnung durch den Lieferanten darf erst erfolgen, wenn dieser den Auftrag ausgeführt hat.

 <p>FELCO SA, Prétat SA, FELCO Motion SA Members of Global Procurement Group</p>	<h1>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</h1>	<p>A-34-713 V07 vom 14.12.2015</p> <hr/> <p>Seite 7 von 9</p>
---	---	---

Auf der Rechnung müssen alle Angaben ausgewiesen sein, die in dem Auftrag aufgeführt sind (Auftragsnummer, Artikelnummer, Eigenschaften des Liefergegenstands, Artikelnummer des Käufers, Menge) und die die Identifizierung und Prüfung der Lieferungen ermöglichen.

Der Auftraggeber akzeptiert keine Sammelrechnungen. Jede Rechnung muss einem einzigen Auftrag zugeordnet werden können.

Die Rechnung muss unbedingt an die in dem Auftrag angegebene Rechnungsadresse gesandt werden.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der Rechnung und der Annahme der Ware/Dienstleistung zu laufen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Zahlung nach 30 Kalendertagen vorgenommen.

## 8. Vertragsstrafen

Bei einer Überschreitung der im Auftrag festgelegten Lieferfristen oder einer unvollständigen Lieferung oder einer Stornierung des Auftrags (siehe Artikel 3.5) hat der Lieferant ohne weitere Ankündigung und unbeschadet sonstiger Ansprüche Verspätungszuschläge zu zahlen.

Vertragsstrafen können vom Auftraggeber in den folgenden Fällen verlangt werden:

- Bei einer Fristverlängerung beträgt der Verspätungszuschlag ohne anderslautende Vereinbarung 0,5 % des Gesamtwerts des Auftrags je Verspätungstag, höchstens jedoch 10 % dieses Werts. Er wird auch dann fällig, wenn ein Teil der Ware ohne Vorbehalt angenommen wurde.
- Die Zahlung des Verspätungszuschlags entbindet den Lieferanten nicht von seinen anderen Verpflichtungen.
- Bei einer Auftragsstornierung, die auf den Lieferanten zurückgeht, muss die Vertragsstrafe die entstandenen Mehrkosten abdecken (siehe Artikel 4).

Auch wenn Verspätungszuschläge angewandt werden können, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, auf sie zu verzichten, jede verspätete Lieferung abzulehnen und vom Auftrag zurückzutreten, unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche.

Die Beträge der eventuell angewandten Verspätungszuschläge werden gegebenenfalls verrechnet und von der Rechnung des Lieferanten abgezogen.

## 9. Rechte des gewerblichen und geistigen Eigentums

### 9.1. Gewerbliches Eigentumsrecht

Der Lieferant hat alle mündlichen oder schriftlichen Daten oder Informationen, die er von dem Unternehmen des Auftraggebers erhalten hat, ausschließlich für die Zwecke der Ausführung der Aufträge zu verwenden.

Alle diese Daten oder Informationen bleiben dessen Eigentum; auf seine Anfrage sind sie ihm unverzüglich zurückzugeben, soweit sie in schriftlicher Form existieren, ebenso wie alle Kopien, die von ihnen angefertigt wurden.

Der Lieferant darf diese Daten und Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung an einen Dritten weitergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, die Studien, Projekte, Muster oder Dokumente, die ihm ausgehändigt werden, nicht ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten an Dritte weiterzugeben.

Der Lieferant verzichtet in jedem Fall darauf, die Erstattung von Kosten zu verlangen, die durch die für das Unternehmen des Auftraggebers durchgeführten Studien oder Projekte entstehen, sowie die diesem übergebenen Dokumente und Muster zurückzufordern.

 <p>FELCO SA, Prétat SA, FELCO Motion SA Members of Global Procurement Group</p>	<h2>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</h2>	<p>A-34-713 V07 vom 14.12.2015</p> <hr/> <p>Seite 8 von 9</p>
---	---	---

## 9.2. Geistiges Eigentumsrecht

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung kein Recht des geistigen Eigentums verletzt wird, insbesondere in patentrechtlicher Hinsicht, und dass sie keine Nachahmung darstellt. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit einem Antrag oder einer Beschwerde bezüglich einer Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts eines Dritten freizustellen.

Wenn geistige Eigentumsrechte, die Dritten gehören, das Recht des Auftraggebers einschränken, die Lieferungen zu benutzen, hat der Lieferant dies ausdrücklich anzugeben.

## 10. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die dem Lieferanten vom Auftraggeber, von einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder von einem seiner Vertreter mitgeteilt werden, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Informationen technischer, industrieller, kommerzieller oder finanzieller Art, gleich welcher Art die Mitteilung ist, und die insbesondere Zeichnungen, Schemata, Beschreibungen, Spezifikationen, Prototypen usw. einschließen, sind vertraulich.

Als vertrauliche Informationen gelten auch Informationen, von denen die Bediensteten des Lieferanten, seine Zulieferer, Subunternehmer, Beauftragten, ständigen oder gelegentlichen Mitarbeiter bei dem Auftrag Kenntnis erhalten können.

Ein Lieferant darf weder die Bezeichnung „FELCO SA; FELCO Motion SA; Prétat SA“ (sowohl als Firmenname als auch als Wort- und/oder Bildmarke) benutzen, noch seine Eigenschaft als Lieferant erwähnen, wenn er nicht die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers eingeholt hat.

Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten gilt für die gesamte Dauer der Ausführung des Auftrags und besteht nach seinem Ende, unabhängig von dessen Grund, zeitlich unbegrenzt fort.

Die Nichtbeachtung dieser Pflichten kann die sofortige Stornierung von allen zu diesem Zeitpunkt laufenden Aufträgen durch den Auftraggeber von Rechts wegen und ohne Mahnung nach sich ziehen. Schadenersatzansprüche, die der Auftraggeber geltend machen kann, bleiben vorbehalten.

## 11. Stornierung, Kündigung

Der Auftraggeber kann sein Recht ausüben, den Auftrag zu kündigen, falls der Lieferant aufgrund der Umstände dauerhaft nicht in der Lage ist, pünktlich zu liefern, oder falls wiederholte Verspätungen zu Störungen in der Logistikkette und/oder solchen Aufwendungen oder Ausgaben führen, dass eine Fortsetzung des Vertrags wirtschaftlich nicht zumutbar wäre.

Kommt der Lieferant einer seiner wesentlichen vorstehend aufgelisteten Vertragspflichten nicht nach, kann der Auftrag von Rechts wegen und ohne weitere Formalitäten vom Auftraggeber gekündigt werden.

Im Fall einer Änderung der Situation des Lieferanten (Wechsel des direkten oder indirekten Lieferanten oder Veräußerung seines Geschäfts usw.) ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag zu kündigen.

## 12. Abtretung

Der Lieferant darf den Auftrag nicht ganz oder teilweise abtreten und/oder übertragen, auch nicht unentgeltlich, ohne schriftliche Anfrage an den Auftraggeber und dessen vorheriger Zustimmung (siehe Artikel 3.4).

Im Fall eines Wechsels der direkten oder indirekten Kontrolle beim Lieferanten oder Veräußerung seines Geschäfts ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag zu kündigen (siehe Artikel 11).

Ist es dem Lieferanten gestattet, den Auftrag ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte weiterzugeben (mit formeller Zustimmung des Auftraggebers), bleibt er weiterhin allein und vollständig für die Ausführung des Auftrags und die Einhaltung

 <p>FELCO SA, Prétat SA, FELCO Motion SA Members of Global Procurement Group</p>	<h2>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</h2>	<p>A-34-713 V07 vom 14.12.2015</p> <hr/> <p>Seite 9 von 9</p>
---	---	---

der AEB verantwortlich. Er hat den Auftraggeber gegen alle Ansprüche seiner Subunternehmer schadlos zu halten, die Verteidigung gegen solche sicherzustellen und ihn für alle Folgen solcher Ansprüche zu entschädigen.

Allein der Auftraggeber ist befugt, sein Einverständnis zur Abtretung oder Übertragung des ganzen oder eines Teils des Auftrags an ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachfolger, der die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise übernimmt, zu erteilen.

### 13. Ethik, Sicherheit und Umwelt

Als Fachmann hat der Lieferant den Käufer über besondere Gefahren beim Umgang, bei der Nutzung oder Lagerung des Liefergegenstands sowie über eventuelle produktspezifische Anweisungen zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Lieferungen/Leistungen Produkte sind, die den Gesetzen, Verordnungen und Normen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, des Umweltschutzes und des Arbeitsrechts entsprechen, die in den einzelnen Staaten gelten, in denen sie produziert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften hinsichtlich des Verbots von Schwarzarbeit zu beachten und dem Auftraggeber auf erste Aufforderung die von den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vorgeschriebenen Dokumente zu übermitteln, die bescheinigen, dass die Beschäftigten des Lieferanten ordnungsgemäß angestellt sind.

Außerdem hat der Lieferant beim Führen seiner Geschäfte die ethischen Standards anzuwenden, die im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) sowie im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) aufgeführt sind, da diese beiden Pakte insbesondere die Menschenrechte, die Arbeitsnormen, die Umwelt und die Bekämpfung der Korruption behandeln.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber jeden direkten oder indirekten Betrag zu erstatten, den er aufgrund der Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften zahlen muss, ungeachtet der Tatsache, dass jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung einen Grund für die Kündigung des Auftrags von Rechts wegen darstellt, wobei ebenfalls alle Rechte vorbehalten bleiben, um Schadenersatz zur Wiedergutmachung des Schadens zu fordern, der dem Auftraggeber entstehen könnte.

### 14. Unterschiedliche Interpretationen

Im Falle unterschiedlicher Interpretationen zwischen diesen AEB in deutscher Sprache und der englischen oder französischen Version, gilt das französische Original.

### 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf den Auftrag anwendbare Recht ist Schweizer Recht. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Anwendung des Wiener Übereinkommens von 1980 über den internationalen Warenkauf.

Für jeden Rechtsstreit, der sich aus den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben könnte, ist der Gerichtsstand Neuenburg (Geschäftssitz des Auftraggebers) zuständig, auch im Fall der Streitverkündung oder mehreren Beklagten.